

## Vereinsatzung

### Präambel

Inspiziert durch die vielen Gruppierungen von Menschen in Deutschland, die sich zum Ziel gesetzt haben, neue gesellschaftliche Wege zu gehen hin zu einer menschenwürdigen, von Liebe getragenen Existenz im Verbund mit Allem was ist, haben auch wir uns entschlossen, auf diesem Feld der bewußten gemeinschaftlichen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken. Dafür wollen wir folgenden rechtlichen Rahmen als Ausgangsbasis annehmen:

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Gemeinschaftlich leben. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird danach den Namen Gemeinschaftlich leben e.V. tragen.

(2) Er hat seinen Hauptsitz in Leipzig, kann aber auch teilselbständige Niederlassungen in anderen Regionen errichten. Durch Beschluß des Vereinsrates ist es möglich, den Hauptsitz an einen anderen Ort zu verlegen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, können aber eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Aufwandsersatz erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sind jedoch für die rechtliche und wirtschaftliche Sicherstellung des Vereins externe Berater notwendig, können deren Aufwendungen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages in angemessener und ortsüblicher Weise vergütet werden, wenn der Verein dies finanziell leisten kann und der Berater die entsprechenden Nachweise vorlegt.

### § 3 Zweck des Vereins

(1) Hauptzweck des Vereins ist die Erforschung der Frage, wie gelangt der Mensch von selbstzentrierter Handlungsorientierung zu einer gemeinwohlorientierten bewußten Lebenshaltung und was bedeutet das in der Praxis – wie können Menschen ihr wahres Potential entfalten und in den Dienst der Gemeinschaft stellen.

In der praktischen Umsetzung bedeutet das unter anderem:

- Studium von Literatur, Sammeln und Verfügbarmachen von Büchern und Filmen (Aufbau von Bibliothek oder Lesecafé, Gestaltung von Film-Abenden),
- Auseinandersetzen mit den Ergebnissen anderer Projekte und versuchsweise Nachahmung,
- Entwicklung eigener Ideen und Projekte und deren Verwirklichung,

## Gemeinschaftlich leben e. V.

- Weitergabe von Wissen und Erkenntnissen vor allem bezüglich selbst gemachter Erfahrungen (Organisation von Informationsveranstaltungen, Vorträgen und Schulungen)

(2) Zur umfassenden Verwirklichung des Hauptanliegens verfolgt der Verein weitere Zwecke. Dazu gehört das Sammeln von Wissen und Erfahrungen auch durch eigene erkundende Tätigkeit (Förderung der Forschung) auf verschiedenen Gebieten. Unter anderen sind das:

a) Gesundheit: Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Menschen dabei zu unterstützen gesund zu bleiben oder ihre Gesundheit wiederherzustellen (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege). Das heißt auch Beschäftigung mit den Themen: gesunde Ernährung, gesundes Wohnen, Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit (in diesem Rahmen auch Förderung des Sports), ganzheitliche Medizin und Volksheilkunde (alte Heilmethoden und neue wissenschaftliche Erkenntnisse) sowie Seelsorge. Im Rahmen vorhandener Möglichkeiten sollen sukzessive auch Gesundheitseinrichtungen wie zum Beispiel Gesundheitshäuser und Erholungsheime entstehen.

b) Mensch und Natur: ökologische Landwirtschaft und Energiegewinnung, naturnahes Bauen, Umwelt- und Naturschutz,

c) Der Mensch in Gemeinschaft: Selbst- und Fremdwahrnehmung, Selbsterkenntnis, respektvolles Kommunizieren und Zusammenleben mit gewaltfreier Konfliktlösung (in diesem Rahmen auch Schaffung von Begegnungsstätten für Jung und Alt zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe),

d) Gesellschaftskunde: Geschichte, Politik, Rechtswissenschaft,

e) Bildung und Erziehung: Aufbau und Unterstützung von freien Schulen und Kindergärten,

f) Lebendighalten wertvoller Tradition: handwerkliche Fähigkeiten (Förderung der Berufsbildung) und gemeinschaftliche Bräuche (Förderung des Brauchtums)

g) Kreativer Ausdruck: Förderung von Kunst und Kultur durch Organisation von Kursen und Seminaren, Konzerten und Ausstellungen

Der Vereinsrat kann dem Verein auch weitere Zwecke geben, wenn diese den ursprünglichen Zwecken verwandt sind.

(3) Zur Förderung der Vereinsziele kann der Verein Zweckbetriebe errichten. Die erzielten Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und andere Möglichkeiten im Sinne der Abgabenordnung §§ 52, 53 und 54 verwendet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Vereinszwecke fördert, unterstützt oder an ihnen Teil hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsrat. Bei minderjährigen

## Gemeinschaftlich leben e. V.

Personen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung und die Vereinsordnungen an.

(2) Der Verein bietet folgende Mitgliedsarten:

- Fördermitglied,
- Ordentliches Mitglied,
- Aktives Vollmitglied.

(2.1) Fördermitglieder sind berechtigt, Einrichtungen, Leistungen und projektbezogene Angebote des Vereins zu nutzen. Sie haben keine Stimmberechtigung und können nicht in den Vereinsrat oder Vorstand gewählt werden. Für Fördermitglieder kann von vornherein eine zeitlich befristete Mitgliedschaft vereinbart werden. Juristische Personen können nur ordentliches Mitglied werden.

(2.2.) Ordentliches Mitglied ist, wer die Vereinsarbeit durch regelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen unterstützt. Damit besitzt das Mitglied die aktive und passive Wahlberechtigung für den Vereinsrat. Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Bei der Nutzung von Angeboten des Vereins (z.B. Seminaren) sind Vergünstigungen möglich.

(2.3.) Aktives Vollmitglied ist, wer sich als ordentliches Mitglied aktiv für die Vereinszwecke einsetzt und mindestens ein Jahr an der Vereinsarbeit und den Projekten des Vereins mitgewirkt hat. Die Aufnahme erfolgt nach gesondertem Antrag und der Prüfung durch den Vereinsrat. Die Ernennung zum Aktiven Vollmitglied wird mit einer Urkunde besiegelt. Mit erfolgter Aufnahme erwirbt das Mitglied das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

(3.1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung des Vereins. Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen und verlieren automatisch jegliches Amt im Verein.

(3.2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vereinsrates. Er wird mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende wirksam. Fördermitglieder können ihren Austritt mündlich und mit sofortiger Wirkung dem Vereinsrat mitteilen.

(3.3) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsrates:

- a) bei fehlender Zahlung der Mitgliedsbeiträge und fehlendem Interesse, gemeinsam mit dem Vereinsrat eine Lösung dafür zu erarbeiten. – Schuldet ein Mitglied den Beitrag von 6 Monaten, wird er automatisch ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder Schädigung der Gemeinschaft.

### § 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder können zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet werden. Die Höhe dieses Beitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vereinsrat festgesetzt. Durch ihn kann auch die Fälligkeit einer Aufnahmegebühr beschlossen werden.

## Gemeinschaftlich leben e. V.

(2) Bei bestehender Mittellosigkeit eines Vereinsmitgliedes oder anderen Gründen, die eine Bedürftigkeit erkennen lassen, besteht die Möglichkeit in Absprache mit dem Vereinsrat Leistungen oder Sachwerte in der entsprechenden Höhe für den Verein zu erbringen oder von der Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise entoben zu werden.

Bei längerem Auslandsaufenthalt eines Mitglieds kann mit dem Vereinsrat ein zeitweilig ermäßigter Beitrag (Ruhebeitrag) vereinbart werden.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.

### § 6 Struktur des Vereins

(1) Folgende Organe prägen die Ordnung des Vereins:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsrat
- Vorstand

(1.1) Zur Bildung der übergeordneten Gremien werden Wahlen, zur Entscheidungsfindung in der Gruppe werden Abstimmungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Beschlüsse werden vom jeweilig eingesetzten Schriftführer protokolliert und von ihm sowie dem Versammlungsleiter unterschrieben.

(1.2) Der Ablauf von Wahlen wird in einer vom Vereinsrat erarbeiteten Wahlordnung geregelt.

(1.3) Zur Klärung von Streitfällen innerhalb des Vereins können die Mitglieder ein Schiedsgericht einberufen, um eine außergerichtliche vereinsinterne Schlichtung herbeizuführen.

(2) Die Mitgliederversammlung

(2.1.) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die entsprechenden Einladungen werden mit Nennung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher postalisch oder über elektronische Benachrichtigungsdienste versandt. Sind beide Möglichkeiten nicht gegeben, kann auch mündlich informiert werden.

(2.2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des Vereinsrates. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlußfähig.

(2.3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch ein Drittel aller Mitglieder erwirkt werden. Dies gilt auch für die Einbringung von zusätzlichen Tagesordnungspunkten in die einberufene Versammlung.

(3) Der Vereinsrat

(3.1) Der Vereinsrat wird mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung als geeignet und fähig eingeschätzt werden, die Arbeit des Vereins und seine Projekte voranzubringen.

(3.2) Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 7. Arbeitsweise und Tagungsrhythmus werden ratsintern geregelt. Die Benachrichtigung zur Einberufung des Vereinsrates erfolgt mindestens zwei Wochen vorher mündlich oder über elektronische Nachrichtendienste.

## Gemeinschaftlich leben e. V.

(3.3) Die Ratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand und entscheiden über die jeweilige Ämtervergabe. Zur Beschlußfähigkeit reicht die einfache Mehrheit.

(3.4) Der Vereinsrat ist verantwortlich für die Organisation des Vereinslebens und steht dem Vorstand beratend und beaufsichtigend zur Seite. Weitere Aufgaben sind die Überwachung der Umsetzung der Vereinszwecke sowie die Kontrolle der Zweckbetriebe. Mit drei Viertel der Stimmen kann der Vereinsrat die Änderung von Zweck und Satzung des Vereins beschließen.

(3.5) Zur Regelung der Vereinsaktivitäten kann der Vereinsrat einzelne Bereiche und weitere Organisationsstrukturen bilden.

(3.6) Durch Beschluß des Vereinsrates können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder wieder abberufen werden, wenn dies aufgrund von Fehlhandlungen oder Inaktivität geboten ist. Das jeweilige Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.

(3.7) Erbringt ein Mitglied des Vereinsrates keine weiteren praktischen Aktivitäten zur Verwirklichung der Vereinszwecke kann er nach vorheriger Anhörung von den übrigen Ratsmitgliedern aus dem Amt entlassen werden.

### **§7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand ist Repräsentant des Vereins und geschäftsführender Verwalter des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Vereinsrates. Darüber ist er dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Vergabe einzelner Ämter erfolgt direkt durch den Vereinsrat. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. In den Vorstand gewählt werden kann wer das 24. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 500€ belasten, ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes notwendig. Ausnahmen bilden Entscheidungen bei Gefahr in Verzug. Ausgaben ab einem Geschäftswert von 10.000€ bedürfen der Rücksprache mit dem Vereinsrat.

(3) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche Bevollmächtigte gemäß §30 BGB ernennen und mit entsprechenden Befugnissen ausstatten. Dies schließt die Übergabe von Vollmachten zur Vertretung des Vereins mit ein.

### **§8 Kooperation und Vereinigung**

Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Vereinen und Körperschaften. Dies gestattet sowohl die Eingliederung dieser Gruppierungen in den rechtlichen Rahmen dieses Vereins als auch einen Anschluß des Vereins Gemeinschaftlich leben an eine größere rechtliche Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

### **§9 Auflösung des Vereins**

(1) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktive Schule Leipzig e.V. Diese darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Der Vereinsrat kann durch Beschluß einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine andere

## Gemeinschaftlich leben e. V.

gemeinnützige Stiftung bestimmen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Von Mitgliedern zur vereinsinternen Nutzung überlassene Gegenstände werden bei Vereinsauflösung an ihren Eigentümer zurückgegeben.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel des Vereinsrates beschlossen werden. In diesem Fall ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

### **§10 Gründung des Vereins, Inkrafttreten der Satzung, Gründungsvorstand**

(1) Das Gründungsdatum des Vereins ist der 17. Juni 2014.

(2) Die Gründungsmitglieder haben diese Satzung als verbindlich angenommen. Sie tritt damit in vollem Umfang in Kraft.

(3) Die Gründungsmitglieder bilden gemeinsam den Vereinsrat. Der Gründungsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Uwe Tärre – 1. Vorsitzender

2. Susanne Koppe – 2. Vorsitzende

3. Thomas Kühl – Schatzmeister